

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend eine
Beschwerde von freiburgischen Bürgern über Führung der
Civilstandsregister.

(Vom 13. Juni 1859.)

I t.!

Unterm 26. Januar 1858 haben Sie uns eine Beschwerde mehrerer Bürger von Freiburg, betreffend eine Konvention vom 12. November 1858 zwischen Regierung und Bischof über die Führung der Civilregister durch die Geistlichkeit, zur Berichterstattung überwiesen. Nachdem wir diese Beschwerde der Regierung von Freiburg zugestellt und ihre Antwort darauf erhalten haben, beehren wir uns, in Erfüllung Ihres Auftrages nachfolgenden Bericht Ihnen mitzutheilen:

Die Beschwerdeführer weisen vor Allem in der Thatsache des Abschlusses dieses Verkommnisses das Aufgeben eines Rechtes seitens des Staates nach, welches ihm ausschließlich zusteht, des Rechtes nämlich, allein dasjenige zu ordnen, was den bürgerlichen Stand der Bürger beschlägt. Sie erblicken in diesem Aufgeben, welches weder von der patri- zischen Regierung, noch von der nach 1830 eingesetzten je erlangt worden war, in der That, wie in anderen ähnlichen Beschlüssen nur das Bestreben, die Oberherrschaft der Kirche auf den Trümmern der weltlichen Gewalt zu errichten, was am Ende für die Eidgenossenschaft gleichbedeutend ist mit: Feindschaft zwischen den beiden Konfessionen und Bürgerkrieg.

Zwei Bestimmungen dieses Verkommnisses müssen besonders hervorge- hoben werden. In erster Linie der Art. 11, welcher folgendermaßen lautet: „Wenn in einer katholischen Gemeinde einer Familie, die einer andern Kon- fession angehört, ein Kind geboren wird, so soll der Pfarrer auf Be- gehren der Eltern denselben eine authentische Erklärung über die Geburt des Kindes ausstellen.“ Demnach wird die Geburt der Kinder eines in einer katholischen Gemeinde wohnenden Reformirten nicht im Civilstands- register eingetragen werden, und da die Konvention kein weiteres Register vorseht, so folgt hieraus, daß dieselbe sonst nirgends vorgemerkt wird, nur soll der Pfarrer, sofern die Eltern es verlangen, über die Geburt des Kindes eine authentische Erklärung ausstellen. Diese Erklärung wird nicht ausgestellt, wenn die Eltern es nicht verlangen, und übrigens

wird sie in keinem Civilstandsregister eingetragen. Die Folge hiervon wird sein, daß die betreffenden Kinder, da sie im Kanton Freiburg keinen Civilstand mehr haben, der daraus fließenden Rechte und Vortheile verlustig werden und allen möglichen, diesen Verluste inwohnenden Uebelständen und Nachtheilen ausgesetzt sind, was ohne Zweifel bei der Zunahme der Zahl von protestantischen Familien, die sich seit 1847 im Kanton Freiburg niedergelassen haben, häufig vorkommen wird.

Hinsichtlich der dem Kanton Freiburg angehörnden Kinder dieser Kategorie liegt die Verletzung des im Art. 9 der Kantonsverfassung aufgestellten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze offen vor, und ebenso wird die im Art. 48 der Bundesverfassung gewährleistete Gleichheit in der Gesetzgebung in Betreff der Kinder verletzt, welche von protestantischen Eltern, die anderen Kantonen angehören, geboren werden. Der Gegenstand dieses Verkommnisses fällt in die Zahl der Dinge, welche der Staat im Wege der Gesetzgebung zu ordnen das Recht hat, und den Bürgern dürfen also nicht die ihnen durch die Landesverfassung gegebenen Garantien entzogen werden, weil der Staat es für angemessen erachtet hat, sich dieses Rechtes zu begeben und über die Sache durch ein Verkommniß statt durch ein Gesetz zu verfügen. Diese Verfügung birgt übrigens eine neue Quelle der Heimathlosigkeit und gefährdet die wohlthätige Wirkung des Bundesgesetzes, besonders die der Art. 15 u. ff.; sie wirkt auf die ungünstigste Weise auf die Bürgerregister ein, so wie auf die Verzeichnisse der militärpflichtigen Mannschaften, welchen die erstern zur Grundlage dienen, und daher ist die Eidgenossenschaft hierin nicht weniger betheilig als der Kanton.

Der Art. 4 lautet wie folgt: „Die Eintragung der Akten, Protokolle, Urtheile und andern, auf den Civilstand bezüglichen Aktenstücke, soll unmittelbar nach erfolgter Mittheilung stattfinden. Indessen kann die Eintragung der Ehen, die außer dem Kanton eingeseget wurden, nur nach vorgängiger Genehmigung der beiden Behörden erfolgen.“

Der letzte Satz dieses Artikels hat zum Zweck und zur Wirkung, den Freiburgern die Wohlthat der Art. 1. und 5 des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen vom 3. Dez. 1850 zu entziehen, von denen der erstere bestimmt: „Die Eingehung der Ehe darf in keinem Kanton aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören,“ und der zweite: „Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.“

Wenn ein katholischer Freiburger eine Protestantin heirathen will oder umgekehrt, und es gelingt ihm, alle Hindernisse zu beseitigen, welche die kirchliche Behörde ihm bereiten wird, so wird dieß immerhin nur unter der Bedingung geschehen können, daß er und seine Braut die förmliche Verpflichtung eingehen, ihre Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, im Widerspruche mit dem eben angeführten Art. 5. Weigert er sich dessen, so wird er seine Ehe in einem andern Kantone müssen eingsegnen lassen, in welchem Falle aber die freiburgische Kirchenbehörde die Bewilli-

gung zur Eintragung des Trauscheines in das Civilstandsregister verweigert wird, diese also nicht stattfinden kann. Die aus der Ehe entspringenden Kinder werden vom Pfarrer als uneheliche eingetragen werden, indem die Ehe von der Kirche nicht anerkannt wird. Man hat dieß im Kanton Freiburg bereits erlebt, u. A. im Jahr 1834, wo ein Freiburger, der in Solothurn seine, wie er katholische Geschwisterkindsbase gehehlicht hat, sich gezwungen sah, die Ehe im Kanton Freiburg nochmals einsegnen zu lassen, um von der Geistlichkeit die Streichung oder Berichtigung der Eintragung seines Kindes zu erlangen, das im Civilstandsregister als unehelich bezeichnet worden.

Der Art. 26 des freiburgischen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt: „Jede Veränderung, jede Verfälschung der Akten des Civilstandes gibt den Parteien ein Recht, auf Schadenersatz zu klagen, unbeschadet dem durch das Kriminalgesetzbuch verhängten Strafen.“ Wenn nun ein Pfarrer einer derartigen Handlung sich schuldig machen sollte, so würde der Bischof, vermöge der Konvention selbst, welche die Pfarrer nicht zu Staatsbeamten, sondern zu seinen eigenen macht, sich offenbar ihrer Beurtheilung durch die gewöhnlichen Gerichte widersetzen und das Recht, sie selbst zu bestrafen, beanspruchen, auch würde die Obrigkeit einem solchen Verhalten entsprechen. Der Art. 19 des Verkommnisses bestimmt:

„Es darf an den einmal vorgenommenen Eintragungen in das Register nichts geändert werden, ausgenommen in Folge eines rechtskräftigen Urtheils, das von der kompetenten, geistlichen oder Civilbehörde, je nach der Natur der anzubringenden Berichtigung, erlassen wurde.“ Das Verkommniß sagt aber nicht, welche die kirchliche und welche die Kompetenz der weltlichen Behörde ist, noch wer der Richter sei, der bei Konfliktfällen darüber zu entscheiden hat.

Da dieses Verkommniß Rechte gefährdet, welche durch die Kantonsverfassung, durch die Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung gewährleistet sind, so ersuchen die Herren Julian Schaller und Mithasten die Bundesversammlung, geeignete Beschlüsse zu fassen, um denselben Achtung zu verschaffen, und zwar kraft der Befugnisse, welche ihr der Art. 74, Ziffer 8 der Bundesverfassung erteilt. Sie sind der Ansicht, der Augenblick sei gekommen, die gegenwärtige Majorität auf der gefährlichen Bahn, auf welche der kirchliche Einfluß sie gelenkt hat, anzuhalten, um so mehr, als sie in der dem Alerus durch den Art. 17 der freiburgischen Verfassung eingeräumten Betheiligung am öffentlichen Unterrichte ein Ueberlassen des Erziehungswesens, die Bewilligung eines förmlichen Vorrechts an eine Kaste erblickten, was der verfassungsmäßigen Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze zuwider ist.

In seiner Bernehmlassung vom 24. Mai widerlegt der Staatsrath die Beschwerde der Herren Schaller und Mithasten in folgender Weise:

In Betreff des Prinzips der Konvention. Unbestreitbar ist die Regulirung dessen, was auf den Civilstand der Bürger sich bezieht, ein Recht, das ausschließlich dem Staate zukommt, welcher auch die klein-

sten Einzelheiten der hiefür bestimmten Register festsetzen kann, ohne daß die kirchliche Behörde im geringsten etwas dazu zu sagen hat. Der Staat könnte deren Führung besondern Staatsbeamten übertragen, so wie es ihm auch zusteht, sie, um dem Volke Vortheile zu verschaffen, der Geistlichkeit anzuvertrauen. Da aber in katholischen Ländern die Pfarrer nirgends als bürgerliche Beamte betrachtet werden und diese Eigenschaft in der That auch nicht besitzen, so darf über ihre Dienstleistungen auch nicht ohne ihre Zustimmung, das heißt ohne diejenige ihres Vorgesetzten verfügt werden. Eine vorgängige Verständigung mit diesem letztern wurde demnach zur Nothwendigkeit, und die abgeschlossene Konvention findet sich grundsätzlich vollkommen gerechtfertigt. Sie hat übrigens den Art. 27 des bürgerlichen Gesetzbuches durchaus nicht umgangen; denn durch Beschluß vom 15. Dezember 1858 hat der Große Rath die Personen, welche mit der Führung dieser Register beauftragt sein sollen, bezeichnet, und zudem vermöge seines Hoheitsrechtes den Staatsrath beauftragt, für beide Konfessionen die nöthigen Anordnungen zu treffen, um die Formen, nach welchen die fraglichen Register zu führen seien, so wie die Pflichten und Obliegenheiten der damit Betrauten festzusetzen. Die Regierung ist diesem Auftrage durch ihren Beschluß vom 7. Januar 1859 nachgekommen. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sind also beobachtet worden.

Die weltliche Obrigkeit hatte hiebei durchaus nicht gebundene Hände; denn erst nachdem das Verkommniß vom Staatsrathe im Entwurfe besprochen und endgültig angenommen worden war, wurde es dem Oberhaupte der Geistlichkeit unterbreitet, welches seine Zustimmung erteilte, nachdem es einige unbedeutende Abänderungen verlangt und erhalten hatte. Dieses Verkommniß ist hinsichtlich seines Ursprungs und seiner Ausarbeitung das eigene und fast ausschließliche Werk des Staatsrathes, und man bezeichnete es als eine Konvention, weil es das Ergebniß einer Verständigung ist, vermöge welcher Personen, die kraft ihres Berufes nicht Staatsbeamte sind, ipso facto freiwillig zu solchen geworden, und zwar für so lange, als ihre Einwilligung nicht zurückgezogen oder als es der Verwaltung belieben wird, die Sache auf diesem Fuße zu belassen. Der Bischof hatte im Gegentheil den Wunsch ausgesprochen, daß die Führung der Civilstandsregister bürgerlichen Beamten übertragen und der Geistlichkeit überlassen würde, die ihrigen nach den Satzungen der katholischen Kirche zu führen. Da aber ein solcher, von der frühern Regierung gemachter Versuch nach neun Jahren auf 51 Pfarreien 2339 Auslassungen oder Irthümer in den Registern ergeben hatte, so glaubte die jezige Regierung, dieses Verfahren, nicht beibehalten zu sollen. Das gegenwärtige System bietet, im Vergleich zu demjenigen, an dessen Stelle es getreten ist, überdies dem Publikum noch eine wahre Ersparniß an Zeit und Geld. Die Konvention ist keineswegs erschlichen, der Entwurf ist vielmehr dem Großen Rathe in gehöriger Weise unterbreitet und von ihm durchberathen, sodann in zwei verschiedenen Sitzungen mit offenem Handmehr ohne Einsprache angenommen worden.

In Betreff der angegriffenen Artikel.

Der Art. 11 hat bloß zum Zweck, den in den katholischen Kirchengemeinden des Kantons zerstreuten Familien reformirten Bekenntnisses, welche oft genöthigt sind, ihre Kinder auf bernischem oder waadtländischem Gebiete taufen zu lassen, Erleichterung zu verschaffen. Der Civilstandsakt des Kindes wird von dem Pfarrer, der ihm die Taufe ertheilt, hat, ausgestellt. Die für die Taufe nöthige Reise kann nicht immer sogleich nach der Geburt stattfinden, den Eltern aber muß daran gelegen sein, noch vor der Taufe die Geburt konstatiren zu lassen; man hat ihnen daher die Mittel hiezu verschaffen wollen, indem man den Pfarrer der Kirchengemeinde, in der sie wohnen, verpflichtete, die Erklärung über die Geburt entgegenzunehmen und darüber, abgesehen von der Taufe, ein Zeugniß auszustellen. Wenn man sich des Wortes Erklärung bedient hat, statt Geburtschein zu sagen, so geschah dieß, weil man die letztere Bezeichnung (Geburtschein) für Fälle, welche die allgemeine Regel bilden, d. h. für solche, wo Geburt und Taufe im nämlichen Scheine bezeugt werden, vorzubehalten angemessen erachtete, während die, welche man beim Art. 11 im Auge hatte, nur die Ausnahme bilden. Der Vorbehalt eines Begehrens der Eltern aber wurde gemacht, weil, wenn dieselben ihre Kinder in ihrem Heimathorte oder in irgend einer andern Gemeinde, wo ein Pfarrer des reformirten Bekenntnisses sich befindet, taufen lassen, dort auch der Civilstand des Neugeborenen aufgenommen und sonach die Mitwirkung des katholischen Ortsgeistlichen unnütz wird. Die nämliche Freiheit oder derselbe Vortheil wird auch den in reformirten Gemeinden wohnenden Katholiken geboten (Art. 11 des Reglements für die Führung der Civilstandsregister in den reformirten Pfarrgemeinden). In dieser Hinsicht also besteht vollkommene Gleichheit zwischen den Angehörigen der beiden Bekenntnisse. Ein Vater, der sich weigern würde, sein Kind taufen zu lassen, würde dadurch beweisen, daß er weder ein Katholik, noch ein Christ sei und der Art. 11 würde auf ihn anwendbar werden.

Der zweite Satz des Art. 4 bezieht sich in keiner Weise auf die Mischehen, und es handelt sich hier gegentheils wesentlich um Ehen, welche zwischen katholischen Angehörigen, manchmal unter Mißachtung der Kantonsgesetze, eingegangen werden. Die Eintragung eines derartigen Trauscheines soll nur nach reiflicher Untersuchung stattfinden. Die weltliche Behörde hat sich zu vergewissern, daß der Gatte den bürgerlichen Gesetzen hinsichtlich der in solchen Fällen erforderlichen Heirathsbewilligung und der an den Gemeindefarmensfond zu entrichtenden Steuer ein Genüge geleistet hat; was in die Kompetenz des Staaterraths fällt (Art. 24 des Gesetzes vom 20. November 1849 über die Führung der Civilstandsregister). Ihrerseits hat die kirchliche Behörde, welche im katholischen Theile des Kantons allein zum Entscheid über die Gültigkeit der Ehen im Allgemeinen kompetent ist, zu prüfen, ob alle erforderlichen, wesentlichen Bedingungen erfüllt worden sind. Sollte sich aus den beigebrachten Akten ergeben, daß die Ehe auswärts geschlossen worden wäre, nur um die Kan-

tonsgesetze zu umgehen, so würde die verlangte Eintragung verschoben, bis die Betreffenden mit dem Haupte des Bisthums, d. h. mit der Behörde, vor welche alle, die Katholiken betreffenden Eheangelegenheiten gehören, sich in's Reine gesetzt haben werden, welches Recht in gleicher Weise auch der kirchlichen Behörde des reformirten Bekenntnisses eingeräumt ist (Art. 39, 40, 41 u. 133 des Gesetzes über die Ehen im reformirten Theile des Kantons).

Der Staatsrath erneuert bei diesem Anlasse die förmliche Versicherung, daß es sich hier nicht um gemischte Ehen handle und daß die Eintragung des Scheines über eine außer dem Kanton eingegangene Ehe nicht aus dem einzigen Grunde verweigert werden dürfe, weil die Eheleute etwa verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnissen angehören möchten, und er steht nicht an, in dieser Hinsicht die bestimmteste Verpflichtung zu übernehmen.

Der von den Beschwerdeführern angeführte Fall wird nicht genau berichtet. Der in Frage stehende Freiburger ehelichte seine Base in Solothurn, bevor er den in solchen Fällen erforderlichen kanonischen Dispens erhalten hatte, und die Schwierigkeit war gehoben, sobald er sich bereit erklärte, sich mit der über ihm stehenden kirchlichen Behörde in's Reine zu setzen. Sein Kind wurde getauft und in das Pfarrbuch eingetragen, allein der Pfarrer enthielt sich vor der Hand, dasselbe als ehelich oder außerehelich zu bezeichnen, und nach Beilegung des Anstandes wurde das Kind, wie aus dem Pfarrbuche erhellt, das die Regierung sich hat vorweisen lassen, als ehelich geboren eingeschrieben.

Was sodann der Art. 19 der Konvention betrifft, so kann hieraus keine Schwierigkeit entstehen, indem alle Civilstandsfragen über die Gültigkeit der zwischen Katholiken geschlossenen Ehen ausschließlich vor das geistliche Gericht gehören und alle übrigen Fragen in den Bereich der weltlichen Obrigkeit fallen. Wenn z. B. eine im Civilstandsregister eingetragene Ehe später als ungültig angegriffen wird, so wird die Sache nach den freiburgischen Gesetzen bei der bischöflichen Kurie anhängig gemacht, sofern die Gatten katholisch sind. Wird die Ehe ungültig erklärt und stimmt sonach der ursprüngliche Akt mit dem neuen bürgerlichen Stand der Eheleute nicht mehr überein, so muß er berichtigt werden, zu welchem Zwecke die Beteiligten unter Berufung auf das bezügliche Urtheil gemäß Art. 28 des freiburgischen Gesetzbuches sich an den Civilrichter zu wenden haben, der die Berichtigung der ursprünglichen Eintragung erkennen wird. Es sind hier zwei Dinge in Betracht zu ziehen: das Haupturtheil, welches den Civilstand ändert, und das Berichtigungserkenntniß, welches den Inhalt der ursprünglichen Eintragung ändert. Das Urtheil in der Hauptfrage kann vom weltlichen oder geistlichen Richter ausgehen; daher mußte auch der Art. 19 der Konvention die Berichtigungen als weltliche oder geistliche bezeichnen. Das Berichtigungserkenntniß wird immer vom weltlichen Richter ausgesprochen.

Die von den Beschwerdeführern ausgesprochenen Befürchtungen und Zweifel in Betreff der im Art. 26 des Civilgesetzbuches gegebenen Gewährleistungen sind im höchsten Maße unbegründet; denn da alle Bürger des Kantons Freiburg vor dem Gesetze gleich sind (Art. 9 der Verfassung), so versteht es sich, daß die Geistlichen vor den weltlichen Gerichten zu belangen sind, wie alle andern Bürger, und daß sie besonders im Falle von Verbrechen oder Vergehen unter keinen Umständen die bischöfliche Gerichtsbarkeit anrufen könnten. Wenn gleich die Herren Pfarrer keine Staatsbeamten sind, so haben sie doch durch die Uebernahme der Führung der Civilstandsregister die in den freiburgischen Gesetzen aufgestellte Verantwortlichkeit der mit diesen Registern Betrauten angenommen, und man könnte also die Bestimmungen der Art. 25 und 26 des bürgerlichen und 133, 135 und 200 des Strafgesetzbuches auf sie anwenden. Da diese beiden Gesetzbücher Alles vorsehen, so ist leicht erklärlich, warum das Verkommniß hierüber nichts zu bestimmen hatte.

Ohne auf die Angriffe der Beschwerdeführer gegen den Art. 17 der Freiburger Verfassung, welche ebenfalls die Genehmigung der h. Bundesversammlung erhalten hat, einzutreten, glaubt der Staatsrath, die Grundlosigkeit der Auslassungen der Verfasser der Beschwerde nachgewiesen zu haben.

Gehen wir nun zur Prüfung und Beurtheilung der vorliegenden Petition über, so fällt vor Allem in die Augen, daß dieselbe zwar einzelne bestimmte Beschwerdepunkte enthält, dann aber mit besonderem Nachdruck eine allgemeine Anklage gegen die Politik und das Verwaltungssystem der Regierung hervorhebt. Was man nun immer von dieser letzten Richtung halten mag, so erachten wir, die Bundesbehörden können den Petenten auf dieses allgemeine Gebiet nicht folgen und haben in ihrer amtlichen Stellung weder Lob noch Tadel über diese oder jene politische Richtung auszusprechen, die in dem reich gestalteten Leben der Kantone sich kund gibt. Noch weniger dürfen sie beschränkend eingreifen, so lange nicht Verfassungsgrundsätze, Bundesvorschriften oder Konkordate verletzt werden.

Was nun die Uebertragung der Führung der Civilregister an die Geistlichkeit betrifft, so ist es einleuchtend, daß hierin nichts Bundes- oder Verfassungswidriges liegen kann; ja es besteht sogar diese Einrichtung in der großen Mehrzahl der Kantone. Die Beschwerde ist auch nicht sowol gegen diese Thatsache an sich gerichtet, sondern vielmehr darauf, daß der Staat diese Angelegenheit nicht unbedingt von sich aus geordnet, sondern die Zustimmung des Klerus verlangt habe. Die Regierung von Freiburg anerkennt im Grundsätze, daß der Staat berechtigt sei, die Führung der Register des Civilstandes nach seinem Gutfinden zu reguliren; sie folgert daraus ganz richtig, daß der Staat die Führung dieser Register der Geistlichkeit übergeben könne. Wenn dieses aber geschehe, — fügt sodann die Regierung bei, — so müsse in katholischen Ländern ein Einverständniß mit der obern Kirchenbehörde vorausgehen, weil in keinem katholischen Staate die Geistlichen als Civilbeamte betrachtet werden. Ueber diesen

Punkt kann man nun freilich anderer Ansicht sein und finden, daß der Staat, welcher Geistliche anstellt und besoldet, ihnen auch einzelne Funktionen der Civilverwaltung übertragen könne, unbeschadet demjenigen, was sie daneben in Erfüllung kanonischer Pflichten zu thun für gut finden; und wir wissen wenigstens, daß es katholische Kantone gibt, in welchen die Geistlichen gehalten sind, die Civilregister so zu führen, wie der Staat allein es vorschreibt. Allein, wie man auch immer diese Frage auffassen mag, so können wir vom bundesrechtlichen Standpunkte aus, der einzig für unsere Stellung maßgebend ist, nicht einsehen, daß der Bund zur Intervention berechtigt sei, wenn ein Kanton sich mit der Kirchenbehörde über die Art der Führung der Civilregister in freiwilliges Einverständniß setzen will, statt allein von sich aus eine Verordnung zu erlassen.

Indem wir also der Ansicht sind, daß weder die politische Richtung der Regierung von Freiburg im Allgemeinen, noch die Thatsache eines Einverständnisses mit der obern Kirchenbehörde über die Führung der Register des Civilstandes eine Intervention des Bundes begründen kann, gehen wir auf den Inhalt der Konvention vom 12. November 1858 über, so weit derselbe zum Gegenstand der Beschwerde gemacht wurde.

Art. 11 bestimmt: „Wenn in einer katholischen Gemeinde einer Familie, die einer andern Konfession angehört, ein Kind geboren wird, so soll der Pfarrer auf Begehren der Eltern demselben eine authentische Erklärung über die Geburt des Kindes (einen Geburtschein) ausstellen.“

Die Petenten setzen nun voraus, daß eine Einschreibung in die Register des Civilstandes nicht stattfinde und folgern daraus, daß eine ungleiche Behandlung vor dem Gesetze, also ein Verstoß gegen Art. 9 der Kantonsverfassung, resp. gegen Art. 48 der Bundesverfassung vorliege, daß der Civilstand solcher Kinder gleichsam in der Luft schwebt, daß Gefahr für Heimathlosigkeit entstehe, und daß Verwirrung in die Stimm- und Konscriptionsregister gebracht werde. Wir haben oben gesehen, wie die Regierung von Freiburg den Grund und den Sinn dieses Artikels erklärt und namentlich versichert, daß jedesmal beim Begehren eines Geburtscheines auch die Eintragung in das nämliche Register des Civilstandes erfolge. Die Petenten befanden sich also hier in einem Irrthume, der allerdings sehr verzeihlich ist. Denn es muß in der That auffallen, daß die sehr wesentliche Thatsache der Eintragung in das Civilregister im Art. 11 nicht erwähnt wird, und man dürfte sich nicht verwundern, wenn viele Geistliche in solchen Fällen bloß einen Geburtschein ausstellen würden. Die Sache macht sich also factisch so: Die in katholischen Gemeinden wohnenden Protestanten lassen natürlich ihre Kinder in einer protestantischen Gemeinde taufen, und dort werden die letztern dann in's Civilregister eingetragen. Dieser Eintrag erfolgt aber auch im Wohnort, sobald sie beim dortigen Pfarrer es verlangen. Unter diesen Umständen finden wir nicht, daß ein Widerspruch mit den Verfassungsartikeln 9 und 48 vorliege und daß diese Personen schlimmer gestellt seien, als ihre katholischen Mitbürger. Eben so wenig kann wol von Gefahr der Heimath-

losigkeit die Nehe sein. Eine andere Frage ist es, ob diese Einrichtung vom Standpunkte der Verwaltung aus gut und zweckmäßig sei. Wenn man annimmt, daß die im Kanton Freiburg wohnhaften, zahlreichen Berner und Waadtländer ihre Kinder ausschließlich in die Civilregister ihrer Heimath eintragen lassen können, während sie vielleicht lebenslänglich im Kanton Freiburg wohnen, so können wol Lücken und Uebelstände für die freiburgische Statistik und Verwaltung entstehen, sofern nicht durch andere Gesetze für Abhilfe gesorgt wird. Allein wir denken, daß der Bund nicht berufen sei, die Details der kantonalen Verwaltungen seiner Kritik zu unterstellen, zumal die Bundesbehörden ja immer zum Einschreiten befugt sind, wenn Erscheinungen oder Folgen, welche den Bundeseinrichtungen nicht entsprechen, zu Tage treten sollten.

Art. 4 lautet: „Die Eintragung der Ehen, die außer dem Kanton eingesegnet wurden, kann nur nach vorgängiger Genehmigung der beiden Behörden erfolgen.“ — Es ist hierunter natürlich die kirchliche und weltliche Behörde verstanden. Die Petenten bemerken hierüber, daß dieser Artikel wesentlich beabsichtige, das Bundesgesetz über die Mischehen zu umgehen, und solchen Ehen, wenn sie in andern Kantonen geschlossen wurden, die Anerkennung zu verweigern. Die Regierung von Freiburg dagegen erklärt, daß der Artikel lediglich bezwecke, die Gesezlichkeit der auswärts geschlossenen Ehen zu kontrolliren. — Es scheint uns vorerst klar, daß gegen den Wortinhalt dieses Artikels mit Grund nichts eingewendet werden kann; denn der darin enthaltene Grundsatz, wonach der Kanton für das Recht wahrht, über die Gültigkeit von auswärts geschlossenen Ehen seiner Angehörigen zu entscheiden, gilt in allen Kantonen und ist in das Konkordat vom 4. Juli 1820 niedergelegt, dem alle Kantone beigetreten sind. Die Beschwerde ist auch nicht eigentlich gegen diesen Grundsatz gerichtet, sondern vielmehr gegen einen möglichen Mißbrauch desselben bei gemischten Ehen. Allein gegen allfällig mögliche Tendenzen so lange sie nicht in wirkliche Kontraventionen gegen Bundesvorschriften übergehen, kann man offenbar nicht einschreiten; und es sind daher solche Beschwerden jedenfalls voreilig. Wird das Bundesgesetz über die Mischehen wirklich verletzt, so untersucht und entscheidet der Bundesrath jedesmal auf erhobene Beschwerde. Uebrigens erklärt die Regierung von Freiburg mit Rücksicht auf die ihr beigelegte Tendenz wörtlich Folgendes:

„Am Schlusse der Widerlegung der Beschwerden gegen diesen Artikel widerholen wir dem Bundesrathe die förmliche Versicherung, daß es sich hier keineswegs um gemischte Ehen handelt und daß nie die Eintragung einer außer dem Kanton geschlossenen Ehe aus dem einzigen Grunde der verschiedenen christlichen Konfessionen der Eheleute verweigert werden kann. Wir scheuen uns nicht, in dieser Hinsicht hiemit die bestimmteste Verbindlichkeit auf uns zu nehmen.“

Bei dieser Sachlage fassen wir unsere Ansicht in Folgendes zusammen: Der Art. 4 der Konvention ist in keiner Beziehung im Widerspruch

mit dem Bundesstaatsrechte; gegen eine mißbräuchliche Anwendung desselben auf Mischehen schützt die Erklärung der Regierung von Freiburg und überdies das Bundesgesetz, welches in vorkommenden Fällen von den Bundesbehörden angewendet würde.

Art. 19 bestimmt: „Es darf an den einmal vorgenommenen Eintragungen in die Register nichts geändert werden, ausgenommen in Folge eines rechtskräftigen Urtheils, das von der kompetenten geistlichen oder Civilbehörde, je nach der Natur der anzubringenden Berichtigung, erlassen wurde.“ — Die Petenten finden, daß diese Bestimmung unklar sei und zu allerhand Kompetenzkonflikten führen werde, in welchen man ohne Zweifel sich immer den geistlichen Behörden unterwerfen werde. Hinwieder den gibt die Regierung die Erklärung, daß die dießfälligen Kompetenzen genau durch die Gesetze ausgeschieden seien. In Matrimonialsachen hänge die Gerichtsbarkeit von der Konfession ab; je nach der letztern entscheide die geistliche oder civile Behörde materiell den Rechtsstreit, z. B. über Gültigkeit einer Ehe oder Scheidung; sodann sei es immer die Civilbehörde, welche in Folge dieses Urtheils über die Aenderung im Civilregister verfüge. Wir halten diese Erklärung für ganz deutlich und beruhigend, finden aber, hievon abgesehen, daß eine allfällige Lücke in einer kantonalen Gesetzgebung, die möglicher Weise Konflikt zwischen beiden Behörden veranlassen könnte, in keiner Weise die Intervention des Bundes rechtfertigen kann, zumal weder Kantonalverfassung, noch Bundesvorschriften dadurch berührt werden.

Endlich machen die Petenten noch auf Art. 26 des Civilgesetzes aufmerksam, so lautend:

„Jede Veränderung, jede Verfälschung der Akten des Civilstandes gibt den Parteien ein Recht, auf Schadenersatz zu klagen, unbeschadet den durch das Kriminalgesetzbuch verhängten Strafen.“

Aus dem Umstande, daß die Geistlichen nicht als Staatsbeamte betrachtet werden, ziehen die Petenten nun den Schluß, der Bischof würde fehlbare Geistliche dem weltlichen Strafrichter entziehen und sie ungestraft ausgehen lassen. Auch hier widerspricht die Regierung entschieden dieser Interpretation, erklärt die Geistlichen aller gesetzlichen Folgen des Art. 26 des Civilgesetzes unterworfen und zählt die Strafgesetze auf, die auf sie angewendet werden müßten. Man sieht, daß auch diese Beschwerde nur auf Voraussetzungen und Besorgnissen beruht, nicht aber auf wirklichen Thatsachen oder Rechtsverletzungen, welche dem Bunde die Befugniß geben würden, gegen den Kanton einzuschreiten. Die Konvention ändert offenbar nichts am Art. 26 des Civilgesetzes; denn dieser unterscheidet nicht zwischen Beamten und Privaten oder zwischen geistlichen und weltlichen Beamten, sondern er ist anwendbar gegen Jedermann, der widerrechtlich die Akten des Civilstandes verändert. Da nun die Petenten nicht behaupten, daß die Geistlichen in Strafsachen der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen seien, so ist es einleuchtend, daß die Konvention an diesen Kompetenzverhältnissen

nichts ändert, und sie enthält in der That kein Wort, das darauf schließen ließe.

Auf diese Gründe gestützt, müssen wir unsere Ansicht dahin aussprechen, es sei mit Rücksicht auf die von der Regierung von Freiburg über den Sinn und die Vollziehung der Konvention gegebenen Erläuterungen und Zusicherungen der Beschwerde keine weitere Folge zu geben.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 13. Juli 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Bewilligung eines Kredits zur Unterstützung gemeinnütziger Thätigkeit.

(Vom 16. Juli 1859.)

Tit.!

Mit verehrlicher Schlußnahme vom 12. dieß haben Sie bei Berathung des Voranschlages für das Jahr 1860 vom Budget des Departements des Innern denjenigen Theil zur nochmaligen Vorberathung an uns zurückgewiesen, welcher eine Ausgabe von 20,000 Franken zur Unterstützung vaterländischer gemeinnütziger Thätigkeit und Ausstellungen vorausgesehen hat.

Wenn wir auch das in Sache bereits Vorgebrachte im Wesentlichen nur wiederholen können, so finden wir uns durch Ihre Einladung doch zu einer einläßlicheren Ausscheidung und zu genauerer Begründung der fraglichen Ansätze veranlaßt, wie aus Nachstehendem hervorgeht.

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , betreffend eine Beschwerde von freiburgischen Bürgern über Führung der Zivilstandsregister. (Vom 13. Juni 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1859
Date	
Data	
Seite	232-242
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 819

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.